

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Wissenschaft,
Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**

13. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 8.05.2019 den 13. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 27.03.2019 (Drucksache 19/2129) und in ihrer Sitzung am 15.08.2019 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 25.06.2019 (Drucksache 20/4) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 13. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

Ziff. 1 Recht auf Algorithmentransparenz bei öffentlichen Stellen

Ziff. 3 Informationsfreiheit in Bremen

Ziff. 4 Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit in Bremen

Ziff. 5 Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

Ziff. 6 Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

In seiner Sitzung am 05.02.2020 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Ressorts.

Im Bereich des Einsatzes von Algorithmen hält es der Ausschuss für wichtig, dass öffentliche Stellen, die Algorithmen verwenden, die Bürgerinnen und Bürger auch darüber informieren, wie diese funktionieren (Ziff. 1). Die Menschen seien heutzutage immer häufiger mit Entscheidungen konfrontiert, die auf dem Einsatz von Algorithmen basierten, ohne dass Transparenz darüber bestehe, nach welcher Logik die jeweiligen Programme funktionierten. Durch die Weiterentwicklung der Künstlichen Intelligenz und deren vermehrten Einsatz bekomme das Recht auf Algorithmentransparenz und der daraus resultierenden Informationsanspruch eine ganz neue Bedeutung. Der Ausschuss wird daher im Rahmen einer Novellierung des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes diesen Aspekt berücksichtigen und darüber beraten, ob eine Verpflichtung zur Offenlegung von Algorithmen im Gesetz verankert werden sollte.

Aus dem Bereich der Informationsfreiheit in Bremen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen der Innenrevision Anlass zur Kritik der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit gegeben hat (Ziff. 3.5). Berichte der Innenrevision unterlägen zwar tatsächlich nicht dem Informationsfreiheitsgesetz, jedoch sei diese Regelung für Bürgerinnen und Bürger nicht ohne weiteres erkennbar und aus Sicht der Landesbeauftragten auch inhaltlich nicht begründbar, da personenbezogene Daten durch das Informationsfreiheitsgesetz ausreichend geschützt seien. Die Landesbeauftragte regt daher an, im Zuge einer Novellierung diese Regelung zu streichen.

Ein Informationsanspruch gegenüber Mehr-Länder-Einrichtungen (Ziff. 3.4) sei zurzeit nur schwer bis gar nicht durchsetzbar, da ein Informationsfreiheitsgesetz nur für die jeweiligen Landesbehörden gelte und in Staatsverträgen über Mehr-Länder-Einrichtungen in der Regel nicht festgelegt sei, welches Informationsfreiheitsgesetz aus welchem Land anwendbar sei. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Kooperationsverträge des Landes Bremen mit anderen Ländern hält es der Ausschuss für sinnvoll zu überlegen, wie diese Regelungslücke künftig geschlossen werden kann.

Im Hinblick auf den Vertrag der Universität Bremen mit der Deutschen Hochschulwerbung (Ziff. 3.6) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Vertrag inzwischen abgeschlossen worden ist, die Verhandlungen aufgrund von Unstimmigkeiten aber etwas länger gedauert haben. Mit den ausgehandelten Konditionen sei die Universität zufrieden.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Bremer Informationsfreiheitsgesetz inzwischen an die Datenschutzgrundverordnung angepasst worden ist (Ziff. 3.8).

Der Ausschuss nimmt die Anregung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zur Kenntnis, den Informationszugang für alle Bereiche einheitlich im Bremischen Informationsfreiheitsgesetz zu regeln und auf separate Regelungen, wie sie derzeit noch im Bremischen Hochschulgesetz zu finden sind, in Zukunft zu verzichten (Ziff. 4.2).

Zur Gewährleistung von Transparenz im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren (Ziff. 5.5) hält es der Ausschuss grundsätzlich für wichtig, Verbandsstellungen zu veröffentlichen. Da eine solche Veröffentlichung bisher rechtlich nicht oder nur schwer durchsetzbar sei, sondern nur auf freiwilliger Basis erfolge, sei es sinnvoll, über eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht nachzudenken. Bei Referentenentwürfen sei die Abwägung etwas schwieriger, da es der Regierung zugestanden werden müsse, bestimmte Prozesse im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren erst einmal intern zu beraten. Ab einem bestimmten Entwurfsstadium sollten aber auch Referentenentwürfe öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit (Ziff. 6.2 und 6.4) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Bundesgerichtshof einen Anspruch auf die Übersendung anonymisierter Strafurteile abgelehnt

hat. Hingegen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf Antrag eine Herausgabe der Teilnehmerliste von Kabinettsitzungen erfolgen müsse. Diese Entscheidung sei auch auf Bremen übertragbar.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass bei der Umsetzung des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes weitere Fortschritte erzielt worden sind und die Verwaltung bemüht ist, ihren Veröffentlichungspflichten nachzukommen. Es ist erkennbar, dass sich die Qualität der Transparenz verbessert hat. Gleichwohl gibt es Bereiche, in denen die Umsetzung noch nicht zufriedenstellend ist und gegebenenfalls auch gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Dr. Solveig Eschen